

Hochlastzeitfenster für 2014 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster 2014		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	15:45 - 18:45
	Winter	10:45 - 13:30, 16:45 - 19:15, 19:30 - 19:45
MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:00 - 19:00
	Winter	11:15 - 12:45, 16:45 - 20:30
MS/NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	23:45 - 01:00, 17:15 - 20:45, 21:00 - 21:30, 21:45 - 22:15
NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	23:45 - 01:00, 17:15 - 20:45, 21:00 - 21:30

Definition Hochlastzeitfenster nach Festlegung BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Jahreszeiten nach Festlegung BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Umsetzung: Alle Brückentage sind Werktage

Weitere Voraussetzungen gem. der Festlegung BK4-12-1565 der Bundesnetzagentur vom 5. Dezember 2012

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HS	10%		
HS/MS	20%		
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%		
NS	30%		

Hinweise zur Erheblichkeitsschwelle und Mindestverlagerung:

Auszug aus der Festlegung der Bundesnetzagentur: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen."

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Hinweis zur Bagatellgrenze:

Auszug aus der Festlegung der Bundesnetzagentur: "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt."